

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Neufassung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 1991, S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 2002, S. 1578) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Stormarn mache ich die Neufassung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau öffentlich bekannt. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wird außerdem auf der Internetseite des Kreises Stormarn unter www.kreis-stormarn.de/aktuelles/bekanntmachungen bereitgestellt und kann in der Geschäftsstelle des Gewässerpflegeverbandes Heilsau, Am Schiefen Kamp 10 in 23858 Reinfeld (Holstein) dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Die erlassene Satzung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau hat folgende Fassung:

Satzung des Gewässerpflegeverbandes Heilsau im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVObI. Schl. - H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

PRÄAMBEL

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt - Name - Sitz – Verbandsgebiet - Mitglieder - Aufgaben – Unternehmen

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässerpflegeverband Heilsau und hat seinen Sitz in Reinfeld (Holstein) im Kreis Stormarn. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet der Heilsau.
- (3) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4.

§ 2 Mitglieder

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder des Verbandes sind:

Folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften:

1. Stadt Reinfeld (Holstein)
2. Gemeinde Badendorf
3. Gemeinde Feldhorst
4. Gemeinde Heidekamp
5. Gemeinde Heilshoop
6. Gemeinde Mönkhagen
7. Gemeinde Pronstorf (Kreis Segeberg)
8. Gemeinde Rehhorst
9. Gemeinde Struckdorf (Kreis Segeberg)
10. Gemeinde Wesenberg
11. Gemeinde Zarpn
12. Wasser- und Bodenverband Stockelsdorf (Kreis Ostholstein)

§ 3 Aufgaben

(zu §§ 2, 6 WVG, LWVG)

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Umgestaltung von Anlagen in und an Gewässern laut genehmigtem Anlagenverzeichnis,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
4. Unterhaltung von Rohrleitungen ungeachtet ihrer Gewässereigenschaft,
5. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege.
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodengewässers,
7. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.

§ 4 Unternehmen, Plan

(zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörenden Nebenanlagen (Sandfänge, Durchlässe, usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke der Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet

(zu §§ 6, 33 WVG)

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6 Weitere Beschränkungen

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWG)

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 m von der oberen Böschungskante nicht beackert und nicht bestellt werden. Jegliche Ablagerungen in diesem Bereich sind zu unterlassen.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 7,00 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 7,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in einem Abstand von 3,00 m nach jeder Seite nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Länge verändert werden.

- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte entschädigungslos zu dulden.
- (10) Dränausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und der Markierung erfolgt nicht. Art und Umfang der Markierungen können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7 Verbandsschau

(zu §§ 44, 45 WVG)

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 6 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von den Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift der Aufzeichnungen ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Die Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz.
- (2) Der Vorsteher lädt zwei Wochen vorher zur Teilnahme die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde ein. Die Grundeigentümer aus dem Verbandsgebiet sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

2. Abschnitt-Verfassung

§ 8 Organe

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 20 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet statt. Die Stadt Reinfeld (Holstein) entsendet 4, die Gemeinden Heilshoop und Zarpen entsenden je 3, die Gemeinde Mönkhagen 2 und die Gemeinden Badendorf, Feldhorst, Heidekamp, Pronstorf, Rehhorst, Struckdorf, Wesenberg sowie der Wasser- und Bodenverband Stockelsdorf je 1 Mitglied.
- (2) Die zu entsendenden Ausschussmitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretung bzw. dem Ausschuss des Mitgliederverbands gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter namentlich bestimmt.

§ 10 Amtszeit des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2011.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt das nach § 9 (2) gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach. Der Verbandsvorsteher teilt dieses der Aufsichtsbehörde mit. Ausschussmitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden mit der Wahlannahme aus dem Ausschuss aus.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schuleitenden Schaubeauftragten,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltssatzungen sowie der Nachtragshaushaltssatzungspläne,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG abzugeben,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG abzugeben,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Entscheidung über teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 200,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 13 Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(zu § 49 i. V. m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LVWG)

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes gemäß § 9 Abs. 1 entsandte Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn bei Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(zu §§ 6, 52 WVG)

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist erster und einer zweiter Stellvertreter des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Vorstandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen ein Sitzungsgeld, deren Höhe ebenfalls vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15 Wahl des Vorstandes

(zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher, die Vorstandsmitglieder und je eines dieser Vorstandsmitglieder zum ersten und eines zum zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann:
 - jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie ihren Wohnsitz oder Flächen im Verbandsgebiet hat.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern

mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

(zu § 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2010. Einmalig für die Wahlzeit ab 01. Januar 2011 werden der 1. Stellvertreter des Vorstehers und ein Besitzer für nur 2 Jahre gewählt. Danach zum 31. Dezember 2012 werden sie wieder für 5 Jahre gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(zu §§ 24, 25, 28 Abs.6, 44, 45, 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Antrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen.
5. Sachverständige bzw. einen Gutachterausschuss nach § 25 Abs. 4 dieser Satzung zu bestimmen.
6. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden nach § 45 Abs. 1 WVG,
7. die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG,
8. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
9. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
10. Verträge ab einer Höhe von 5.000,- € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband - zu beschließen,
11. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
13. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 200,- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(zu § 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVWG)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(zu § 55 WVG)

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 5.000,- € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (3) Erklärungen und Verträge, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher bzw. dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Bei einem Wert von über 5.000,- € bedarf es der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.
- (4) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 3.

§ 21 Aufgaben des Vorstandsvorstehers

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 22 Unterrichtung der Verbandsmitglieder

(zu § 51 WVG)

Die Mitglieder sind durch die entsandten Ausschussmitglieder ständig über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Eine gesonderte Mitgliederversammlung ist deshalb nicht erforderlich.

3. Abschnitt -Haushalt, Beiträge

§ 23 Haushalt

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Sie ist ab 2011 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des Gemeinderechts und ergänzend der §§ 7 – 20 LWVG zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sollen vom Vorstand so rechtzeitig aufgestellt werden, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24 Beiträge

(zu § 28 WVG)

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25 Beitragsmaßstab

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Hierfür werden den Mitgliedern folgende Maßstäbe vorgegeben:

| Beitragsart | Gegenstand | Maßstab |
|--|--|--|
| a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung | alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen | Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit / ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3 |
| b) Kapitalsdienst | Grundflächen Nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten | 1 Beitragseinheit / ha |
| c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand | Einzelne betroffene Grundstücke | tatsächlich angefallene Kosten |

| | | |
|--|------------------|---|
| d) Rohrleitungen ohne Gewässer-eigenschaft | alle Grundstücke | 1 Beitragseinheit / ha Der Mindestbeitrag beträgt 0,5 BE |
|--|------------------|---|

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchst. a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.
- (4) Die Beitragslast für Rohrleitungen, die vom Verband unbeschadet ihrer Gewässereigenschaft unterhalten werden, verteilt sich auf das gesamte Verbandsgebiet.
- (5) Der Grundbeitrag und der Hebesatz in € je Beitragseinheit ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 26 Hebung der Beiträge

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVWG)

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beitragsbescheide gelten, soweit sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge nicht ändert, auch für folgende Hebungszeiträume.
- (3) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.

§ 27 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 24 - 26, erforderlich ist.
Es sind dies:
 1. Vor- und Familienname,
 2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
 3. Grundstücksbezogene Daten,
 4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.
 Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:
 1. Katasterämter- Buchwerk,
 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuernkartei,
 3. untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Gewässerpflegeverband bleibt verantwortlich.

§ 28 Folgen des Rückstandes, Verjährung

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29 Vollstreckung

(zu §§ 262 ff. LVWG)

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl.-Schl.-H. S. 443).

§ 30 Sachbeiträge

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses ist unverzüglich nachträglich einzuholen.
- (2) Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von sechs Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,25 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

4. Abschnitt -Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31

(zu § 68 WVG)

Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 32 Zwangsgeld

(zu § 237 LVWG)

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVWG zulässig.

5. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 33 Beschäftigte des Verbandes

(zu § 6 Abs. 3 WVG)

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.
- (2) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z. B. TVV).
- (3) Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifverträge erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (5) Der Verband überträgt die Kassenführung dem Amt Nordstornarn in Reinfeld.

§ 34 Bekanntmachungen

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LVWG, § 6 Bekannt VO)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck in der Ausgabe für den Kreis Stormarn der Lübecker Nachrichten. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat. Die Mitgliedsgemeinden in den Kreisen Segeberg und Ostholstein erhalten jeweils 1 Ausfertigung der Bekanntmachung direkt zugesandt.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35 Änderung der Satzung

(zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36 Aufsichtsbehörde

(zu § 72 WVG, WVG - AufsVO)

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Stormarn.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zum Betrag von 15.000, - € sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 15.000, - €.

§ 37 Inkrafttreten

(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 1994, zuletzt geändert am 01.01.2002, außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Reinfeld, den 11.12.2008
Mit Änderungen vom 24.06.2009

gez. Herbrand
Unterschrift
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Heilsau

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 04.02.2009

gez. i. A. Eissing
Unterschrift
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Reinfeld, den 28.07.2009

gez. Herbrand
Unterschrift
Verbandsvorsteher
Gewässerpflegeverband Heilsau

Bad Oldesloe, den 31. Juli 2009

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde der Wasser-
und Bodenverbände
Im Auftrag

Az.: 62/401-657-01-15/2

Hans-Gerd Eissing